Bavar. 4°
8
b

Digitized by Google

Bavar.
8 b 4°

abdruck

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Abtruck

Deß præliminar- vnd Neben-

RECESSES,

Welcher zwiſchen denen von Chur-Maynz vnd Conſorten gevollmächtigten: eines theils / vnd Chur-Pfaltz Deputirten Räthen / andern theils / wegen abfüh-rung beederſeyts Völcker / vnd reaſſumirung der zu Speyer an-gefangenen gütlichen Tractaten, zu Oppenheim den 21. Octobris, 1665. auffgerichtet / vnd von deß Pfaltz-grafen Churfürſtl. Durchl. den 24. ejusdem ratificirt worden.

Digitized by Google

Wir Carl Ludwig / von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / deß Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter vnd Churfürſt / Hertzog in Bayern / ꝛc. Thun kund hiemit / Demnach zwiſchen Chur-Mayntz Lbd. als Biſchoffen zu Wormbs vnd Würtzburg / ſampt Conſorten, vnd Vnſeren darzu verordneten Räthen / ein præliminar- vnd Neben-Receſs, zu facilitirung der zu Speyer / wegen deß Wildfangs angeſtellten gütlichen Conferentz, vnd verhütung fernerer Weiterungen / vnter dato Oppenheim den ein vnd zwantzigſten dieſes / auffgerichtet worden / welcher von Wort zu Wort lautet / wie folget:

Zu wiſſen ſey hiemit: Demnach zwiſchen Ihrer Churfürſtl. Gn. zu Mayntz / als Biſchoffen zu Worms vnd Würtzburg / Ihrer Churfürſtl. Gn. vnd Durchl. zu Trier vnd Cölln / ſo dann Ihrer Fürſtl. Fürſtl. Gn. Gn. vnnd Durchl. zu Speyer / Straßburg vnd Lottringen / denen geſampten Herren Rheingrafen / vnd der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft am Rhein / in Schwaben / Francken vnd zugehörigen Orten / an einem; So dann Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz am andern Theil / ſich einige Irrungen vnd Mißverſtänd ereygnet / vnnd zu deren beylegung eine gütliche

Handlung

Handlung zu Speyer / vermittelſt Ihrer Kayſerl. Majeſtät Interpoſition, vnd Chur-Brandenburgiſcher Cooperation, angetretten worden / daſelbſt aber deren gütliche Hinlegung ſo gleich nicht zuerheben geweſen / vnd man darüber in die Waffen gerathen; Als haben zu verhütung fernerer Weiterungen / ſo wol der Alliirten darzu Gevollmächtigte / als auch die Chur-Pfältziſche hierzu Deputirte endsvnterſchriebene Räthe / ſich præliminariter auf die von dem Neuburgiſchen Ober-Cantzler von Gieſe / beſchehene Vorſchläg vnd Vnterhandlung / vnd mit vorbehaltener Ratification nachfolgender maſſen verglichen.

Erſtlich iſt abgeredt / daß die zu Speyer angefangene gütliche Tractaten, vermittelſt Ihrer Kayſerl. Majeſtät Interpoſition, vnd Chur-Brandenburgiſcher Cooperation, alsbald dieſer Receſs von dem Kayſerl. Commiſſario, vnd Chur-Brandenburgiſchen Geſanden vnterſchriebē/reaſſumirt/continuirt/vnd alles Fleiſſes dahin laborirt werden ſolle / Wie die zwiſchen beederſeyts / nicht allein über den Wildfang / ſondern auch über Zoll vnd Glaid / vnd was davon dependirt / obſchwebende Mißverſtänd / in den nächſten zwey Monaten / von obgedachter reaſſumption an zu rechnen / allda in der Güte beygelegt / vnd ſo bald dieſelbe zum verhofften guten Schluß gebracht/von Ihr Kayſerl. Majeſtät vnd Chur-Brandenburg authoriſirt vnd guarantirt werden mögen.

Zum Andern / dafern wider beſſer verhoffen / die Güte in ſelbiger Zeit nicht zulangen würde / ſollen erſtbemeldte Differentien innerhalb vier Monat / nach verflieſſung obgedachter zwey Monat / durch ein Compromiſs außgemacht/vnd darzu von jedem Theil zwey Arbitri benennet / vnd eines Ob-Manns halber förderlichſt die Nothdurfft abgehandelt / vnnd nicht allein die Formula Compromiſſi, wann ſie verglichen iſt/

 ſondern

ſondern auch / was demnach durch dieſelbe außgeſprochen wird / von Ihr Kayſerl. Majeſtät confirmirt / auch dieſelbe neben den vier Arbitris, vnd dem Ob-Mann zu gleichmäſſiger Guarantie gebührlich requirirt vnd vermöcht / vnd ſolches allerſeyts ohne exception oder appellation, vnd ſonſt einige Außred obſerviret werden.

Drittens / die benamſung der Arbitrorum, vnd vergleichung deß Ob-Manns / ſoll innerhalb vierzehen Tagen / ſo bald dieſer Receſs von dem Kayſerl. Commiſſario, vnd Chur-Brandenburg: Geſandten vnterſchrieben ſeyn wird / von beeden Theilen geſchehen / wie auch die Formula Compromiſſi in ſolcher Zeit verglichen vnd außgefertiget werden.

Was Vierdtens die Ladenburger Sach betrifft / läſt man es bey dem / ſub dato Maynts / den 11. Septembris, ſt. n. vnnd Friedrichsburg / den 30. Auguſti, ſt. v. dieſes 1665. Jahrs / der Ladenburger Evacuation halber auffgerichtem Receſs, wie auch im übrigen bey der General-Diſpoſition deß obigen Artic. 1. ratione deß Wildfangs / vnd davon dependirender Jurium, auch allgemeiner Gravaminum, ſo weit dieſelbe hieher gehören / bewenden.

Belangend Fünfftens / das Exercitium der ſtrittigen Jurium, vnd wie es mit demſelben / auch deſſen Genoß / biß zu beliebten dieſem güt- oder compromiſslichen Außtrag zu halten / iſt Chur-Pfältziſchen theils die Erklärung geſchehen / daß in wärender zwey Monaten Zeit der gütlichen Tractaten zu Speyer / in den Chur-Pfältziſchen Außdörffern / beederſeyts Beampte vnd Bediente / bey denen reſpectivè Vnterthanen vnd Leibsangehörigen / ihre beederſeyts habende vnd prætendirte Jura exerciren / aber nicht durch einige Drohung / oder andere Zwangs-Mittel / ſie haben Namen wie ſie wollen / herbey zu treiben / Macht haben ſollen; dafern aber obgemeldte gütliche Tractaten in den zwey Monaten nicht zulangen /

Digitized by Google

gen / ſondern die Sache ad Arbitros gelangen / vnd berührtes Simultaneum Exercitium Jurium auff die Leibsangehörigen beeden Parteyen weiter nicht annehmlich ſeyn würde / ſollen die Arbitri vor allen Dingen entſcheiden/wie es mit dem Interims Exercitio, die vier Monat über / ſo lang das Arbitrium wären möchte / gehalten werden ſolle.

Wiewol auch **Sechſtens** zu vermuthen / daß beeder ſeyts Soldateſca ſo gleich nicht völlig abgedanckt werden möchten / ſo ſoll doch kein Theil den andern / vnter wärenden gůt: oder compromiſlichem Außtrag/ mit Kriegs-Macht nicht überfallen/noch einige Feind-Thätlichkeit verüben / auch in keine weiß de facto moleſtiren ; da aber wider beſſere Zuverſicht dergleichen etwas vorgienge/ ſolchen Falls ſolle der Verurſacher dem andern den erlittenen Schaden zuerſetzen ſchuldig ſeyn / vnd dißfalls von den Confœderirten, einer für den andern / in ſolidum hafften / dergleichen auch von Chur-Pfaltz geſchehen ſolle.

Dafern auch **zum Siebenden** einige Plackereyen / von eines oder andern theils Völckern vorgiengen / ſo ſoll einem jeden frey ſtehen/ dieſelbe/ ſo gut er kan/ abzuwehren/vnd ſich der Thäter zubemächtigen / oder aber/ da dieſelbe nicht ergriffen werden könten / auff deß beleidigten Theils Klag von dem jenigen / ſo ſolche zugehörig/zu gebührender Straff gezogē werden; Solten aber dieſelbe flüchtigen Fuß geſetzt haben / ſolchen Falls ſollen ihre Officirer darumb angeſehen/ vnd zu gebührender erſtattung deß zugefügten Schadens angehalten werden.

Achtens iſt verglichen / daß nicht allein Ihre Kayſ. Maj. vnd Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg / ſondern auch / da Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz noch einen andern benennen möchten / deßgleichen den Alliirten frey ſtehen ſolle / dieſelbe insgeſampt / alles was hievor der verſicherung halber gemeldet wor-

 den/

den/ zu guarantiren erſucht / auch hiernächſt bey vergleich- vnd erörterung der Haupt Sachen/ auch die Arbitri vnd Obmann vmb ebenmäſſige guarantirung requirirt vnd vermögt werden ſollen.

Zum Neundten ſollen alle Arreſten beederſeyts relaxirt/ vnd was von dem verarreſtirten Wein/ Früchten/ Renten/ Zehenden vnd Gefällen entzwiſchen auß Herrſchafftlichen / oder der Beampten Befelch etwan weggeführt/ oder veräuſſert ſeyn möchte / der Herrſchafft/ vnd einem jeden/ dem es zugehörig / reſtituirt vnd abgefolgt/ vnd alle Gefangene / ſo nicht wegen Criminal- vnd Malefiz Verbrechen angeklagt/ vnd in Verhafft ligen / loß gelaſſen/ auch in dem übrigen beederſeyts Vnterthanen vnd Angehörige wegen deß jenigen / ſo paſſirt , ohnangefochten bleiben / vnd ſolches gegen niemand geeyfert oder gerochen werden.

Damit auch **Zehendens** über dieſes / zwiſchen Chur-Mayntz vnd Chur-Pfaltz / künfftig vmb ſo viel beſſer nachbarliche gute Verſtändnus widerumb eingepflantzet/ vnd vnterhalten werden möge/ ſo ſollen auch die/ zwiſchen Ihr Churfürſtl. Gn. vnd dero Ertz- vnd Stiffter Mayntz vnd Würtzburg / vnd Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz annoch obſchwebende verſchiedene nachbarliche Irrungen / nicht weniger in wärender ſolcher ſechs Monat-Zeit / neben obigen Tractaten vorgenommen / in Güte beygelegt vnd verglichen werden.

Es ſolle auch zum **Eylfften** der Herr Marggraf zu Baden/ als Kayſ. Commiſſarius , vnd der Chur-Brandenburgiſche Geſandte / dieſen Receſs zu vnterſchreiben / innerhalb ſechs Tagen/ à dato erſucht vnd vermöcht werden.

Schließlich iſt von beederſeyts allhie anweſenden Räthen / dieſer Receſs ſub ſpe rati , vnd auff allen Fall/ mit vorbehalt eines jeden Theils Rechten/ vnterſchrieben / vnd mit vortruckung jhrer Pittſchafften bekräfftiget/ vnd darauff der Stillſtand der Waffen

auff

Digitized by Google

auff acht Tag allhier würcklich publicirt / auch davon gehöriger Orten nöthige nachrichtung gegeben worden / jedoch mit dem reſervat, daß dieſes Receſſes Ratification innerhalb vier Tagen/von allerſeyts Herꝛſchafften/ oder deren Deputirten beygebracht / und zu Speyer gegeneinander extradirt / in deſſen verbleibung / und da die Ratificationes in dieſer Zeit nicht eingebracht würden / das Armiſtitium auffgehaben ſeyn. Geben zu Oppenheim/den 31.21. Octobris, 1665.

(L. S.) Friederich Greiffen-
flau von Vallrat.
(L.S.) De Riſaucourt.

(L.S.) Chriſtoph Andre Wolzogen / auff Miſſingdorff und Grunau.
(L.S.) Arnoldus Peil. D.
(L.S.) Joh.Frid. Böckelmann.
(L.S.) De Spanheim.

Neben-Receſs.

ZU wiſſen ſey hiemit / nachdem zur Oppenheim über die / zwiſchen Ihrer Churf. Gn. zu Maynz / und deren Confœderirten Gevollmächtigten eines/und deß Pfaltzgrafen Churfürſtl. Durchl. Räthen andern Theils/verglichenen und unterſchriebenen præliminar-Tractaten noch dieſes beederſeyts beliebt worden/ daß / wann die Ratification erfolget / und ſolcher Vergleich zur würcklichkeit kommen / beyderſeyts einige Commiſſarij verordnet werden ſollen/umb zuſehen/daß alles/was verglichen/ exequirt werden möge; maſſen deßwegen dieſer Neben-Receſs abgefaſt / und von beyden Theilen unterſchrieben und beſiegelt iſt. Datum Oppenheim / den 31.21. Octobris, 1665.

(L. S.) Friederich Greiffen-
flau von Vallrat.
(L.S.) De Riſaucourt.

(L.S.) Chriſt. Andre Wolzogen.
(L.S.) Arnoldus Peil. D.
(L.S.) Joh. Frid. Böckelmann.
(L.S.) De Spanheim.

Digitized by Google

Aß Wir demnach Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu vnterthänigſtem reſpect, auch zu erhaltung deß allgemeinen Friedens/ſolchen præliminar- vnd Neben-Receſs (jedoch mit dieſem außtrücklichen vorbehalt/daß Wir in die/ Eingangs deſſelben enthaltene Formalia, Ratione der ſämptlichen Rheingrafen vnd Reichs-Ritterſchafft/ zumalen/ wie bekand/ jene nicht alle/ vnd dieſe wenigſten Theils bey dieſer Sachen intereſſirt/ noch in der Alliirten Bündnus conſentirt/ keines Wegs gehelen) hiemit in beſter Form ratificiren/ approbiren vnd genehm halten/ auch Krafft dieſes bey Vnſeru Fürſtl. Worten verſprechen/ demſelben alles ſeines Inhalts nach zu leben/ vnd das jenige/ was von gedachten Vnſern Räthen darinn gehandelt vnd geſchloſſen worden/ zu leiſten/der gäntzlichen Zuverſicht/Chur-Mayntz Lbd. vnd Conſorten werden gleichfalls ſothanen Receſs, ſo viel er dieſelbe concernirt/ allerdings nachleben; vnnd gleich wie der Hauptzweck deſſelben dahin gerichtet geweſen/ daß zu allerſeyts Vnterthanen Beruhigung vnd Sicherheit beederſeyts Völcker/ ſo balden nach Ratification dieſes Receſſes abgeführt oder abgedanckt werden/ ſolches/ihres Theils weniger nicht als Wir/vornehmlich zu Werck richten/ widerigen Falls Wir an beſagten Receſs auch nicht gebunden ſeyn wolten. Zu beſtättigung deſſen allen/ haben Wir dieſe Ratification mit eygenen Händen vnterſchrieben/ vnd mit Vnſerm Churfürſtl. Secret beſiegeln laſſen. Geben Heydelberg/ den 24. Octobris, 1665.

Carl Ludwig.

L. S.

Digitized by Google

Digitized by Google